

inside direct

13/2005

5. August 2005

DFS - Kapitalprivatisierung der FDF erreicht eine weitere Modifikation

Wie bereits in der inside direct 10/2005 ausgeführt, hat das BMVBW¹ seine Arbeiten am Flugsicherungsgesetz nicht eingestellt. Erst Anfang Juli war die ministerielle Abstimmung abgeschlossen worden. Anschließend fand die Beteiligung der Verbände und Gewerkschaften – in einem schriftlichen Verfahren – statt. Auch unser Fachverband hat hier seine Chance genutzt um – u. a. neben der Erlaubnispflicht für den technischen Bereich, Flugberatung und Flugdatenbearbeitung – noch einen wichtigen Punkt im Sinne der Beschäftigten bei der DFS zu ändern.

In seinen Stellungnahmen an verschiedene ministeriellen Stellen führte der FDF aus, dass wir die Entwicklung des Gesetzesentwurfes mit Interesse verfolgt hätten und die meisten unserer Anliegen in der letzten Konzeption realisiert fänden. Weiter hieß es:

„... In einem wichtigen Punkt entspricht der vorgelegte Entwurf leider nicht ganz unseren Vorstellungen. Hierbei handelt es sich um die vertretungsrechtliche Absicherung der bei der DFS beschäftigten Beamtinnen und Beamten.

Nach Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 28.03.2001 sind Beamte keine wahlberechtigten Arbeitnehmer i. S. v. § 5 BetrVG und haben somit – im Gegensatz zu den Arbeitnehmern des Bundes (§7 Satz 2 BetrVG) – kein aktives und passives Wahlrecht zum Betriebsrat der DFS und in den Aufsichtsrat. Seit diesem Rechtsspruch wird versucht, diese „Gesetzeslücke“ zu schließen. Selbst der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat sich bereits mehrfach mit der Rechtsstellung der Beamten beschäftigt.

In dem vorgelegten Gesetzesentwurf wurde im Artikel 10 diese Lücke geschlossen. Allerdings wirkt sich dies erst im Jahr 2010 aus, da die nächsten Wahlen zum Betriebsrat im Zeitraum März bis Mai 2006 stattfinden, das Gesetz aber erst am 01.07.2006 in Krafttreten soll. Hierdurch wären die Beamtinnen und Beamten während der wichtigen ersten Jahre der DFS Kapitalprivatisierung in nicht statusrechtlichen Angelegenheiten sowie in den Angelegenheiten, in denen keine personalvertretungsrechtliche Tatbestände gegeben sind (z. B. Mitbestimmung in wirtschaftlichen Angelegenheiten nach §§ 106 bis 113 BetrVG) ohne eine durch sie legitimierte betriebsrätliche Vertretung.

Dies ist nicht im Sinne der Betroffenen und dürfte sicherlich auch nicht im Interesse des Gesetzgebers sein.

¹ BMVBW = Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen

Wir regen an, den Artikel 10 Nummer 5 entweder am Tag nach der Verkündung oder zu einem Termin vor den anstehenden Betriebsratswahlen des Jahres 2006 in Krafttreten zu lassen. Ein längerer Übergangszeitraum ist u. E. für diesen Teilbereich des Gesetzes nicht notwendig, dies insbesondere unter Berücksichtigung, dass auch bei anderen Gesetzesvorhaben bzw. Rechtsverordnungen² hierauf verzichtet wurde. ...“

In etlichen zusätzlichen Gesprächen hat der FDF seine Vorstellungen, stellenweise noch deutlicher als hier wiedergegeben, vorgetragen und dies mit Erfolg! Wie von uns gefordert, wurde die Angelegenheit nun zu einem Abschluss gebracht.

Artikel 13 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 2006 in Kraft.**
- (2) Artikel 1 § 12 tritt am Tag nach der Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, dass die erlassenen Verordnungen nicht vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt in Kraft treten. Artikel 9 Nr. 5 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.**

Der o. g. Artikel 9 Nr. 5³ enthält genau die Vorschriften, die die Beamtinnen und Beamte zu Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes macht.

An dieser Stelle möchte sich der Fachverband bei allen Beteiligten recht herzlich für ihr Engagement und Einsatz für die Beschäftigten bei der Deutschen Flugsicherung bedanken.

Die weitere Planung sieht nun vor, dass am 10. August 2005 das Bundeskabinett über den „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Flugsicherung“ beschließt.

Wir werden weiter berichten.



Friedhelm Rimmel
Ehrenvorsitzender / v.i.S.d.P.

² z. B. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 32, ausgegeben zu Bonn am 13. Juni 2005, 1579
Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die Flughafenkoordinierung vom 6. Juni 2005

³ Hierbei handelt es sich um den im vorherigen Entwurf enthaltenen Artikel 10 Nr. 5